

„DIE FREIHEITSLIEBE FÜHRTE UNS HIERHER“

Eine Jury am Bezirksbundesgericht in Miami sprach am 30.10.2008 Charles Taylor schuldig, den Sohn des gleichnamigen liberianischen Diktators. Die zwölf Geschworenen – „good (wo) men and brave“ – legen ihm Folterverbrechen zur Last. Das richterliche Urteil, das das Strafmaß festlegt, wird für Januar 2009



Foto: Kallejpp

erwartet.

Der Fall unterscheidet sich von anderen. Denn die Taten hat Taylor im Ausland, als Befehlshaber einer „Anti-Terror-Einheit“ unter dem Regime seines Vaters begangen. Erstmals wurden vor einem U.S.-amerikanischen Gericht im Ausland begangene Foltertaten eines U.S.-Bürgers verfolgt, erstmals das 1994 vom Kongress erlassene Gesetz angewendet, welches für Foltertaten die Zuständigkeit der ordentlichen (Bundes-)Jurisdiktion auf Auslandstaaten erweitert.

Der als Charles „Chuckie“ Taylor bekannt gewordene Warlord wurde 1977 in Boston als Sohn eines baptistischen Laienpredigers geboren, wuchs in Orlando/Florida auf und wurde von den Medien als typischer Teenager der „Ersten Welt“ beschrieben. Als junger Mann folgt er seinem Vater nach Liberia, um dort Massenhinrichtungen zu beaufsichtigen und Folterkommandos zu leiten.

Ist die Entscheidung Teil einer Wende in der amerikanischen Politik internationaler Strafrechtspflege? Es ist eher untertrieben, von einer bisher zurückhaltenden Politik bei Ermittlung, Verfolgung und rechtlicher Bewertung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen durch U.S.-Bürger_innen – etwa im Rahmen ihrer „Anti-Terror-Mission“ – zu sprechen.

Das besondere Engagement der U.S.-Justiz steht hier in einem besonderen geschichtlichen Kontext. Die Geschichte der USA und des Staates an der westafrikanischen Küste kreuzt sich beileibe nicht das erste Mal. Die Republik von Liberia ist ein Produkt (frühpost-)kolonialer Bestrebungen weißer amerikanischer Abolitionisten. Aus der Sklaverei „befreite“ Afroamerikaner_innen wurden angesiedelt und sollten nach „europäisch-christlichen“ Wertvorstellungen einen Staat bilden. Aus dieser Zeit stammt auch das Staatsmotto: „The Love of Liberty brought us here“. Die Spannungen zwischen der Mehrheit der verschiedenen früher ansässigen Gruppen und der afroamerikanischen Oberschicht haben sich bis heute nicht aufgehoben. Mehrere besonders grausam geführte Bürgerkriege waren die Folge, die zuletzt Charles Taylor Senior an die Macht brachten. 2003 zur Flucht genötigt, wartet er inzwischen in Den Haag auf seinen Prozess wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor dem U.N.-Sondertribunal für Sierra Leone.

Michael J. Zeder, Berlin

ARBEITSGESETZBUCH VON BERTELSMANN

Arbeitsrecht kann verwirren. Versuchen ArbeiterInnen ihre Rechte wahrzunehmen, verlieren sie sich schnell im Dickicht der Gesetze. Arbeitsrechtliche Bestimmungen finden sich in einer Vielzahl von Gesetzen – vom Bürgerlichen Gesetzbuch bis zum Betriebsverfassungsgesetz. Abhilfe könnte ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch schaffen.

Welche rechtlichen Einschränkungen dies für Beschäftigte zur Folge haben kann, zeigt ein Entwurf für ein Arbeitsgesetzbuch von Professoren der Universität Köln. Der Gesetzentwurf wurde im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung erstellt, deren aktive Rolle bei der Umsetzung neoliberaler Ansätze nicht nur im Bildungswesen immer deutlicher wird.

Die Professoren Martin Henssler und Ulrich Preis streben unter dem Schlagwort der „Flexicurity“ die Einschränkung von ArbeitnehmerInnenrechten an. Ziele sind die Einschränkung des Kündigungsschutzes und verschlechterte Arbeitszeitregelungen. Kollektive Regelungen wie das Betriebsverfassungsgesetz werden nur am Rande einbezogen. Die bisherige Funktion des Arbeitsrechtes, das die schwächere Position der Beschäftigten voraussetzt und auszugleichen versucht, soll so verändert werden. Auch der vom Bundesarbeitsgericht erkannte Interessengegensatz zwischen UnternehmerInnen und Beschäftigten, repräsentiert durch den Betriebsrat, wird in Frage gestellt und Schutzbestimmungen ausgehebelt. Am Beispiel des Kündigungsschutzes wird die Zielrichtung des Gesetzentwurfs deutlich: Die Kündigung aus betrieblichen Gründen soll gerechtfertigt sein aufgrund einer „nicht offensichtlich unsachlichen oder willkürlichen unternehmerischen Entscheidung“ – also ohne besonderen Nachweis seitens des Unternehmens und auf Grundlage einer „freien unternehmerischen Entscheidung“.

Auch hinsichtlich der Arbeitszeit sollen Unternehmen besser gestellt werden: ArbeiterInnen sollen aus betrieblichen Gründen auf Verlangen Überstunden leisten müssen – ein Freibrief für verfehlte Personalplanung. Zudem soll die Befristung von Arbeitsverhältnissen weiter erleichtert werden.



Foto: lucas88

Lobbyisten der Bertelsmann-Stiftung waren schon an der Benchmarking-Gruppe zu den Hartz-Gesetzen beteiligt. Die Verfasser des 149 Paragraphen umfassenden Entwurfs scheuen kein Eigenlob: „In der Fachöffentlichkeit stieß der Entwurf nahezu einhellig auf ein überaus positives Echo“, erklären die Professoren.

Was als Entbürokratisierung durch ein einheitliches Arbeitsgesetzbuch verkauft wird, stellt einen weiteren Versuch der Demontage des Sozialstaates dar. Die Gewerkschaften warnen davor, dass dieser Entwurf Basis einer Neufassung von Arbeitsgesetzen durch das Bundesarbeitsministerium wird.

Marcus Schwarzbach, Kassel

■ VORBILDLICH: MILITÄRISCHE STRAFVERTEIDIGUNG

Mit Runderlass vom 24. Oktober 2008 gilt nun mehr, dass Vater Staat die Kosten der strafrechtlichen Verteidigung für Bundeswehrangehörige trägt, die wegen einer dienstlichen Tätigkeit im Ausland einer Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit verdächtig sind. Dieser Anspruch entsteht bereits dann, wenn staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu erwarten sind. Er entfällt nur nachträglich im Falle der Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, also etwa nicht bei fahrlässiger Tötung.

Angestoßen wurde diese Regelung, weil am 28. August 2008 ein deutscher Oberfeldwebel an einer Straßensperre in Afghanistan einen Kleinbus aus etwa 100 Meter Entfernung mit automatischem Feuer aus seinem DINGO-gestützten Maschinengewehr anhielt. Dabei starben, wie wohl nicht anders zu erwarten war,



Foto: kalejpp

mehrere Insassen. Die örtlich für den Dienstsitz des Soldaten zuständigen Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder nahm Ermittlungen auf, eine Mutter mit ihren beiden Kindern war getötet worden, und die Truppe war empört: eine „gänzlich befremdliche Situation sei es für viele Soldaten, dass gegen sie ermittelt werden kann, wenn sie bloß ihre Pflicht tun“, jammert ein Staatssekretär des Verteidigungsministeriums in der ZEIT vom 06. November 2008. Das ist schließlich nicht unbedingt geeignet, um die militärisch notwendige Entschluss- und Beschussfreudigkeit deutscher Bürger_innen in Uniform zu steigern.

Und so ist die Bundeswehr auch sonst nicht verlegen um warme Worte für Soldat_innen, die es fern der Heimat mit dem Dienst an der Waffe etwas übertrieben haben. In einer Informationsbroschüre vom 25. November 2008 heißt es etwa, dass Ermittlungen durch Strafverfolgungsbehörden keine Vorverurteilung darstellten, und es ebenso wenig als Schuldeingeständnis zu werten sei, sämtliche Rechtsschutzmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen. Den Betroffenen sei noch vor der ersten Vernehmung der Rat zu geben, anwaltliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Hierzu müsse angemessene Zeit und Gelegenheit gegeben werden, um zumindest telefonisch oder per verschlüsselter E-Mail vertraulichen Kontakt zu einer/einem Rechtsberater_in nach Wahl des/der Betroffenen aufzunehmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Verbindungen nicht abhörsicher sind. Dienstliche Äußerungen, die der Wahrheitspflicht aus § 13 Abs. 1 des Soldatengesetzes unterliegen, sind gerichtlich selbstverständlich unverwertbar. Hält sich der Neid auf Soldat_innen sonst stark in Grenzen und schlägt oft in Mitleid um: so viel Fürsorge im Strafverfahren ist auch uns ordinären Zivileist_innen nur zu wünschen!

Philip Rusche, Berlin

■ ZU VIELE HABEN RECHT

Die Beratungshilfe ermöglichte bisher auch Einkommensschwachen anwaltliche Unterstützung – bei Bewilligung blieb nur eine Selbstbeteiligung von 10 Euro. Seit der Einführung der Hartz-IV-Gesetze sind die Kosten für diese Hilfe sprunghaft angestiegen. Ein Gesetzentwurf des Bundesrates soll die Beratungshilfe nun einschränken.

Der Entwurf sieht eine Zuzahlung von 20 Euro vor, wenn der Anwalt nicht nur berät, sondern auch Schriftsätze verfasst. Auch soll der Antrag vor dem Anwaltsbesuch gestellt werden, was bei häufig langen Bearbeitungszeiten manchen Rechtsstreit erübrigte. Darüber hinaus sollen kostenlose Beratungsstellen empfohlen werden. Der Bundesrat möchte den „missbräuchliche[n] Gebrauch von Steuergeldern [...] effektiv verhinder[n]“ – durch höhere Hürden soll man sich genau überlegen, ob Klagen lohnt.

Diese Begründung verwundert angesichts dessen, dass fast die Hälfte aller Hartz-IV-Klagen zu Gunsten der Unterstützungsbedürftigen ausgehen. Es werden also nicht massenhaft aussichtslose Fälle auf Staatskosten verloren. Vielmehr wird deutlich, dass vielen Menschen ihre Unterstützung nicht in ausreichender Weise zugestanden wird und gerichtliche Hilfe oft bitter nötig ist.

Der Präsident des Deutschen Anwaltvereins (DAV) Hartmut Kilger meint, der Gesetzgeber müsse sich fragen, warum sich zahlreiche Betroffene so erfolgreich vor Gericht wehren. „Die Probleme sind systemimmanent“, so auch Michael Kanert, Sprecher des Sozialgerichts.

Die Berliner Justizsenatorin von der Aue (SPD) kritisiert auch die „nicht ausreichend qualifizierte[n] Leute nur mit Zeitverträgen“ in den Jobcentern, deren viele Fehler die Gerichte überfordern.



Foto: thomasfuer

Die offensichtlichen Missstände sollen nun auf die Betroffenen abgewälzt werden, indem ihnen die Hilfsmöglichkeiten erschwert werden. In einem Internetforum ist dazu zu lesen: „Erst zündet man die Häuser an, und dann verwehrt man der Feuerwehr die Zufahrt“.

Zum achten Mal seit 2004 beriet der DAV im Oktober einen Tag lang kostenlos Hartz-IV-EmpfängerInnen in Berlin. Der Verband kritisierte, dass der Zugang zum Recht für sozial Schwache nicht wichtig genug genommen wird. Pro EinwohnerIn wird jährlich ein Euro für die Beratungshilfe ausgegeben, bei der Prozesskostenhilfe sieht es im europaweiten Vergleich düster aus. Deutschland liegt mit 5,58 Euro pro Kopf deutlich hinter den Niederlanden (23,22 Euro), Norwegen (29,86 Euro) und England (57,78 Euro).

Aufgabe eines Rechtsstaats ist es aber, den BürgerInnen ihr Recht zu gewähren, und gerade die Schwächsten benötigen den meisten Schutz. Vor allem, wenn es um existenzielle Grundbedürfnisse geht.

Lisa Nikolina Lührs, Hamburg